

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wofür sind die im MW vorgenommenen Stellenhebungen nach B3 notwendig?

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 10.10.2018 - Drs. 18/1801 an die Staatskanzlei übersandt am 11.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 25.10.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Politikjournal *Rundblick* (Nr. 178/2018) berichtete am 10. Oktober 2018 darüber, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2018 die Beförderung der einerseits für Haushalt und andererseits für strategische Planungen zuständigen Mitarbeiter des MW auf die Besoldungsstufe B3 beschlossen habe.

Dem im Internet abrufbaren Organisationsplan des MW (Stand 3. Oktober 2018) ist zu entnehmen, dass die Referate, als deren Leiter die beiden Mitarbeiter jeweils genannt werden, zur Abteilung Z - Planung und Zentrale Dienste - gehören.

1. In welchem Referat der Abteilung Z des MW wird die Funktion des ständigen Vertreters des Abteilungsleiters wahrgenommen bzw. welche Aufgaben rechtfertigen die Eingruppierung nach B3 für die Stelle in der Abteilung, die nicht mit der Funktion des ständigen Vertreters des Abteilungsleiters verbunden ist?

Mit der Umorganisation des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) zum 01.04.2018 wurde die Referatsgruppe Z aufgelöst und ist in der neuen Abteilung Z (Planung und Zentrale Dienste) aufgegangen. Der Abteilung Z sind sieben Referate zugeordnet, die sich in zwei Referatsstränge aufgliedern. Ziel dieser Organisationsentscheidung ist, die klassischen Serviceaufgaben (Personal, Haushalt, Vergabestelle, Innerer Dienst, IT) - Z-Referate - von den Aufgaben der politischen Steuerung und Planung - P-Referate - abzugrenzen. Mit der Anzahl von sieben Referaten (vier Z-Referate, drei P-Referate) wird nach der Anlage zur Zielorganisation der Ministerien vom 10.04.2013 die Stärke von mindestens zwei Referatsgruppen erreicht, sodass sich ein entsprechender organisatorischer Aufbau in der Struktur, aber auch im Ablauf aus fachlicher Sicht als zielführend darstellt. Demzufolge wird die Abteilungsleitung folgerichtig für den jeweiligen Strang durch eine eigene stellvertretende Abteilungsleitung unterstützt und vertreten. Es ist beabsichtigt, diese Stellvertretungen nach bereits entsprechend durchgeführter Ausschreibung und Kabinettsbeteiligung den Referatsleitern Z 2 (Haushalt, EU-Finanzkontrolle) und P 1 (Strategische Planung, EU-Angelegenheiten) zu übertragen.

2. Gibt es in anderen Abteilungen der Landesministerien bzw. der Staatskanzlei vergleichbare Konstellationen?

Einleitend wird zu dieser Fragestellung darauf hingewiesen, dass die erbetene Meldung von „vergleichbaren Konstellationen“ vorab für alle Ressorts konkretisiert wurde, um ein einheitliches Verständnis sicherzustellen. Es wurden alle Abteilungen der Ministerien mit mehr als einer Stelle der Besoldungsgruppe B 3 in die Betrachtung einbezogen.

In der Abteilung 2 (Europa) des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) ist der Dienstposten der Leitung der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union (LV Brüssel) nach B 3 besoldet. Hierbei handelt es sich um eine hervorgehobene Position, die nicht mit der ständigen Vertretung der Abteilungsleitung verbunden ist, welche ebenfalls nach B 3 besoldet wird.

Im Ministerium für Inneres und Sport (MI) untergliedert sich die Abteilung Z „Leitung, Zentrale Angelegenheiten und Sport“ in zwei Referatsstränge, bestehend aus drei L-Referaten und fünf Z-Referaten. Die Referatsleitungen L 1 und Z 2 nehmen die Funktion der ständigen Vertreter der Abteilungsleitung Z für den jeweiligen Referatsstrang wahr und werden nach B 3 besoldet.

In der Abteilung 3 des MI werden über den ständigen Vertreter des Abteilungsleiters hinaus die Landeswahlleiterin und der Landesbranddirektor nach B 3 besoldet.

Im Justizministerium (MJ) verfügt die Abteilung I über zwei Planstellen der Besoldungsgruppe B 3: eine Planstelle für die ständige Vertretung der Abteilungsleitung und eine Planstelle für die Leitung des Referats 103 (Informations- und Kommunikationstechnik [IT], Elektronischer Rechtsverkehr mit der Projektgruppe Digitalisierung). MJ (Referat 103) verantwortet eine eigenständige IT-Struktur für die niedersächsische Justiz. Im Gegensatz zu allen anderen Häusern werden die Digitalisierungsaufgaben des MJ nicht zu einem großen Anteil von IT Niedersachsen wahrgenommen.

Im Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) wurde die Abteilung „Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ im Jahr 2013 mit der Referatsgruppe „Naturschutz“ zu einer Abteilung zusammengelegt, sodass diese Abteilung aus insgesamt neun Referaten besteht. Für eine bestmögliche Steuerung einer solch großen Abteilung sind zwei Stellvertretungen, jeweils verantwortlich für einen Strang (Wasserwirtschaft und Bodenschutz einerseits, Naturschutz andererseits) zwingend erforderlich. Von daher nehmen seit Mai 2017 zwei Bedienstete der BesGr. B 3 die Aufgaben der ständigen Stellvertretungen wahr.

In allen anderen Ressorts gibt es keine vergleichbaren Konstellationen.

3. Entspricht das Vorgehen in vollem Umfang den internen Richtlinien der Landesregierung bzw. der Zielstruktur der Landesministerien, oder wurden diese Vorgaben entsprechend angepasst?

In welchen Fällen Ämter nach BesGr. B 3 zu bewerten sind, wird in der Zielorganisation der Ministerien oder in anderen internen Richtlinien der Landesregierung nicht geregelt.

Im Übrigen entspricht die Bewertung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters in obersten Landesbehörden nach Besoldungsgruppe B 3 in vollem Umfang den Regelungen der Anlage 2 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 20.12.2016. Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, wenn es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

Auch die übrigen in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Dienstposten entsprechen mit ihrer Wertigkeit Ämtern der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20.12.2016.

(Verteilt am 26.10.2018)